



Stadtplanungsamt

15.05.2025

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Völlmecke

Herr Husmann

Telefon: 492-6154

492-6194

Voellmecke@stadt-

muenster.de

Husmann@stadt-

muenster.de

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

1. 119. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Mitte im Stadtteil Schloss im Bereich Annette-Allee / Kardinal-von-Galen-Ring
Beschluss zur Änderung
2. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 630: Annette-Allee / Kardinal-von-Galen-Ring
Geänderter Beschluss zur Aufstellung
[Kindergarten auf dem Gelände des ehemaligen "Zölibads"]

Beratungsfolge

03.06.2025	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
24.06.2025	Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen	Vorberatung
26.06.2025	Ausschuss für Stadtplanung und Stadtentwicklung	Vorberatung
02.07.2025	Hauptausschuss	Vorberatung
02.07.2025	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Flächennutzungsplan (FNP) ist gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) im Stadtbezirk Münster-Mitte im Stadtteil Schloss im Bereich Annette-Allee / Kardinal-von-Galen-Ring zu ändern (119. Änderung des FNP).
2. Der vom Rat der Stadt Münster am 18.05.2022 gefasste Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 630: Annette-Allee / Kardinal-von-Galen-Ring wird aufgrund des Verfahrenswechsels von einem beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB hin zu einem Vollverfahren (Regelverfahren) folgendermaßen geändert:

Für den Bereich am westlichen Ende der Annette-Allee, zwischen der Annette-Allee und dem Kardinal-von-Galen-Ring, ist gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 12 und § 30 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) ein vorhabenbezogener Bebauungsplan im Vollverfahren (Regelverfahren) aufzustellen (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 630).

Das Plangebiet erstreckt sich über einen Teil des Flurstücks 241 in der Flur 206 der Gemarkung Münster.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Beschlüsse zur Änderung bzw. Aufstellung der Bauleitpläne entstehen der Stadt Münster keine Kosten. Die Stadt Münster schließt mit dem Bistum Münster als Vorhabenträger einen Durchführungsvertrag gemäß § 12 BauGB, der die Übernahme der Lasten und Kosten des Vorhabens durch den Vorhabenträger regelt.

Begründung:

Das Bistum Münster beabsichtigt, auf seiner Fläche an der Annette-Allee 43 einen Kindergarten mit Außengelände zu errichten und an die Stadt zu vermieten. Dabei soll der Kindergarten vier Gruppen umfassen und in ein- bis zweigeschossiger Bauweise entstehen.

Der Anlass für diese Planung begründet sich in der konstant hohen bzw. steigenden Nachfrage nach Kinderbetreuungsplätzen im Innenstadtbereich. Eine intensive Flächensuche durch eine ämterübergreifende Arbeitsgruppe hat das Grundstück des ehemaligen bischöflichen Schwimmbads („Zölibad“) für den Bezirk Mitte als geeigneten Standort identifiziert.

Weiter soll im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans das Bestandsgebäude Annette-Allee 43 planungsrechtlich gesichert werden.

Die Erschließung soll über die vorhandene Zufahrt zur Annette-Allee erfolgen. Zusätzlich gibt es eine fußläufige Anbindung an den öffentlichen Stellplatz am Kardinal-von-Galen-Ring.

Am 18.05.2022 hatte der Rat bereits die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für einen Teil des Geländes des ehemaligen „Zölibads“ als Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB beschlossen (siehe [V/0231/2022](#)).

Die Änderung der Verfahrensart hin zu einem Vollverfahren im Sinne des Regelverfahrens ist notwendig, da der Planbereich im Außenbereich liegt und nicht über die Regelungen des § 13a darstellbar ist.

Bei einem Bebauungsplanverfahren nach § 13a BauGB hätte der zu Grunde liegende FNP nachträglich im Wege der Berichtigung angepasst werden können. Im Vollverfahren ist jetzt auch ein Parallelverfahren zur Änderung des FNP erforderlich (Beschlussvorschlag 1).

Die Ziele der Planung sowie der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans haben sich gegenüber dem Aufstellungsbeschluss aus 2022 nicht verändert.

Die Geltungsbereiche der Flächennutzungsplanänderung und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind identisch. Sie können der beigefügten Anlage 1 entnommen werden.

Weiteres Verfahren:

Die frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind im Anschluss an die vorliegenden Beschlüsse für das dritte Quartal des Jahres 2025 vorgesehen.

In Vertretung

gez.
Robin Denstorff
Stadtbaurat

Anlagen:

Anlage A
Anlage 1: Geltungsbereich